

Zuwiderhandlungen werden von der Ortsverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Das Arbeitsbuch ist von der Ortsverwaltungsbehörde auszustellen.

§ 76.

Arbeitszeugnisse.

Jedem in zulässiger Weise abgehenden oder entlassenen Bergarbeiter ist von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Betriebsbeamten ein Zeugniß in sein Arbeitsbuch mit Angabe der Zeit und der Eigenschaft, in welcher er in Arbeit gestanden, seines Verhaltens und der Ursache seines Abgangs auszustellen.

Wer wissentlich wahrheitswidrige Zeugnisse ausstellt, haftet für den Schaden, der daraus einem Anderen erwächst, und ist von der Ortsverwaltungsbehörde mit einer Strafe bis zu 10 Thalern Geld oder verhältnißmäßigem Gefängnisse zu belegen.

§ 77.

Vertragsverhältniß.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergwerksbesitzern und ihren Bergarbeitern unterliegen, soweit nicht in Folgendem ausdrückliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung.

§ 78.

Arbeiterordnungen.

Ueber die Verhältnisse der Bergarbeiter in administrativer und disciplineller Beziehung sind von den Bergwerksbesitzern, welche in einem und demselben Bergwerke mehr als 10 Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts beschäftigen, Arbeiterordnungen aufzustellen und den Arbeitern bekannt zu machen.

Jede Arbeiterordnung ist der Ortsverwaltungsbehörde vorzulegen. Diese hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaßes in den Strafbestimmungen und ungeeigneter Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen anzuordnen.

§ 79.

Auslohnung.

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, den Bergarbeitern das Lohn nach dem geordneten Betrage, zu der festgesetzten Zeit und an dem bestimmten Orte auszusahlen. Die Lohnzahlung hat lediglich in baarem Gelde, und zwar in gesetzlich zulässigen Sorten, mit Ausschluß des Goldes, oder in Werthszeichen, welche bei Sächsischen Staatscassen an Zahlungsstatt angenommen werden, zu erfolgen und darf hiervon bei Strafe bis zu 300 Thalern oder 8